

## **Abänderungsantrag**

**der Abgeordneten Dkfm. Dr. Günter Stummvoll, Josef Bucher  
Kolleginnen und Kollegen**

**zur Regierungsvorlage betreffend ein Bundesgesetzes, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Normverbrauchsabgabengesetz, die Bundesabgabenordnung, das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz, das Finanzstrafgesetz, das Zollrechts-Durchführungsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Ausländerbeschäftigungsgesetz, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Sperrgebietgesetz 2002 und das Kraftfahrzeuggesetz 1967 geändert werden – Betrugsbekämpfungsgesetz 2006 (1435 d.B.)**

Der Ausschuss für Finanzen wolle beschließen:

Der eingangsbezeichnete Gesetzesantrag (1435 d. B.) wird wie folgt geändert:

*In Art. 1 Z 4 lautet § 89 Abs. 3:*

„(3) Die Abgabenbehörden haben im Rahmen der Vollziehung der abgabenrechtlichen Bestimmungen insbesondere zu erheben (§§ 143 und 144 BAO), ob

- die versicherungs- und melderechtlichen Bestimmungen des ASVG,
- die Anzeigepflichten des AIVG und
- die Bestimmung des § 366 Abs. 1 Z 1 GewO

eingehalten wurden. Zum Zweck der Prüfung der Einhaltung der Anzeigepflichten überprüfter Personen sind die Abgabenbehörden berechtigt, die Arbeitslosmeldung und den Bezug von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung und von Überbrückungshilfen nach dem ÜHG für die letzten drei Monate durch Eingabe des Namens und der Sozialversicherungsnummer der überprüften Person automationsunterstützt abzufragen. Die Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice sind verpflichtet, den Abgabenbehörden den Zugriff auf diese Daten in einer technisch geeigneten Form kostenlos zur Verfügung zu stellen.“

### **Begründung:**

Die Änderung der Textierung des § 89 Abs. 3 EStG zielt darauf ab, durch taxative Aufzählung der zu übermittelnden Datenarten den Anforderungen des Datenschutzgesetzes 2000 zu entsprechen. Für den Fall, dass zum Zeitpunkt der Überprüfung über den Antrag auf eine Leistung nach dem AIVG oder ÜHG noch nicht entschieden wurde oder der Bezug einer Leistung gerade vorläufig eingestellt wurde, etwa weil eine vorgeschriebene Kontrollmeldung versäumt wurde, ist zur Bekämpfung von Schwarzarbeit ebenfalls eine Datenübermittlung erforderlich.